

fahrensgrundrechte⁵⁸ zu beachten und nicht nur zu überprüfen, ob diese im jeweiligen ordentlichen Verfahren eingehalten worden sind.

§ 17 GRUNDRECHTLICHE VERFAHRENSGARANTIEN

I. Normative Grundlagen

A. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Die Verfassung⁵⁹ garantiert in Art. 33 das Recht auf den ordentlichen (gesetzlichen) Richter (Abs. 1), den Grundsatz *nulla poena sine lege* (Abs. 2) und jedem Angeschuldigten in Strafsachen das Recht auf Verteidigung (Abs. 3). Sie verbürgt in Art. 43 das Recht auf Beschwerdeführung und auf rechtsgenügli­che Begründung. Die Begründungspflicht für alle Entscheidungen und Urteile, die von Richtern gefällt werden, ist neu auch in Art. 95 Satz 2 LV verankert. Das Schrifttum erwähnt zusätzlich zu diesen Verfahrensgrundsätzen noch die Entschädigungsansprüche ungesetzlich oder unschuldig Verhafteter bzw. Verurteilter, die in Art. 32 Abs. 3 LV geschützt werden.⁶⁰

1. Aus dem Gleichheitssatz abgeleitete Verfahrensmaximen

In diesen Kreis der von der Verfassung explizit genannten Verfahrensgarantien reihen sich noch die von der Rechtsprechung aus dem Gleichheitssatz abgeleiteten verfahrensrechtlichen Maximen des Verbots der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung und des Anspruchs auf rechtliches Gehör ein (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV).⁶¹ Es handelt sich bei diesen «Ableitungen» im Grunde genommen um ungeschriebene Grundrechte, die als Minimalstandard einer verfahrensrechtlichen Ge-

58 Siehe zu diesem Begriff Öhlinger, Verfassungsrecht, S. 300, Rz. 721.

59 Vgl. auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 228 und Hoch, Grundrechtliche Verfahrensgarantien, S. 105.

60 Höfling, Grundrechtsordnung, S. 228 und 249; Hoch, Grundrechtliche Verfahrensgarantien, S. 105 und Wille, Verwaltungsrecht, S. 195 und 280 ff.

61 Vgl. Höfling, Grundrechtsordnung, S. 242 ff. und Hoch, Grundrechtliche Verfahrensgarantien, S. 115 f.